

Gefährliche Güter dürfen nicht im oder als, von Passagieren oder Besatzung aufgegebenen Gepäck oder Handgepäck, transportiert werden, ausgenommen wie unten aufgeführt.

Erlaubt im oder als Handgepäck					
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					
Erlaubt wenn am eigenen Körper, zum persönlichen Gebrauch mitgeführt					
Die Erlaubnis der Luftverkehrsgesellschaft ist erforderlich					
Der Flugkapitän muss über die Ladeposition informiert werden					
NEIN	NEIN	NEIN	n/a	n/a	Geräte zum kampfunfähig machen , wie Tränengas, Muskat, Pfefferspray, u.s.w. die reizende (kampfunfähig machende) Stoffe enthalten, sind auf der Person, im aufgegebenen Gepäck und im Handgepäck verboten.
NEIN	NEIN	NEIN	n/a	n/a	Sicherheitsaktenkoffer/Taschen Geld Behälter/Taschen die gefährliche Güter, wie Lithium-Batterien und/oder pyrotechnische Stoffe enthalten, sind gänzlich verboten. Siehe Eintragung in 4.2 – Gefahrgutliste.
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	Munition (Patronen für Waffen) , sicher verpackt (Unterklasse 1.4S nur UN 0012 oder UN 0014)in Bruttomengen die 5 kg pro Person nicht überschreiten, zum persönlichen Gebrauch durch diese Person. Ausgenommen hiervon ist Munition mit Explosiv- oder Brandgeschossen. Die zulässigen Mengen für mehr als einen Passagier dürfen nicht in einem oder mehreren Packstücken zusammengepackt werden.
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	Camping Öfen und Treibstoffbehälter, die entzündbaren, flüssigen Treibstoff enthielten , können transportiert werden, vorausgesetzt dass der Treibstofftank des Camping Ofens und/oder der Treibstoffbehälter von allem flüssigen Treibstoff vollständig entleert wurde und die nötigen Massnahmen zum Ausschluss einer Gefahr getroffen wurden (Siehe 2.3.2.5 für Einzelheiten).
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Kohlendioxid, fest (Trockeneis) , maximal 2 kg pro Passagier im Handgepäck zur Verpackung von leicht verderblichen Gütern, die nicht unter diese Vorschriften fallen, vorausgesetzt die Verpackung erlaubt das Entweichen des gasförmigen Kohlendioxids. Für den Transport als aufgegebenes Gepäck wird die Genehmigung der Luftverkehrsgesellschaft benötigt.
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungshilfsmittel mit auslaufsicheren Batterien (siehe Verpackungsvorschrift 806 und Sonderbestimmung A67), vorausgesetzt, die Batterie ist nicht betriebsbereit angeschlossen, die Batteriepole sind gegen Kurzschluss isoliert und die Batterie ist sicher am Rollstuhl oder dem Fortbewegungshilfsmittel befestigt. <i>Anmerkung: Bei Rollstühlen/Fortbewegungshilfsmittel mit Gel — Typ Batterien, muss die Batterie nicht elektrisch abgetrennt werden, vorausgesetzt dass die Batteriepole zur Verhinderung von Kurzschlüssen isoliert sind.</i>
NEIN	JA	NEIN	JA	JA	Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungshilfsmittel mit Nassbatterien (für Einzelheiten siehe 2.3.2.4).
JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	Hitze entwickelnde Geräte , wie Unterwasser-Hochintensiv Leuchten (Taucherlampen) und Lötgeräte (für Einzelheiten siehe 2.3.3.2).
JA	NEIN	NEIN	JA	JA	Ein Quecksilberbarometer oder Thermometer , das ein Vertreter eines staatlichen Wetterbüros oder einer ähnlichen offiziellen Agentur befördert (für Einzelheiten siehe 2.3.3.1).
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Lawinen Rettungs Rucksack , ein (1) pro Passagier, mit einem pyrotechnischen Auslösemechanismus ausgerüstet der nicht mehr als 200 mg Nettogewicht an Explosivstoff der Unterklasse 1.4S und nicht mehr als 250 mg verdichtetes Gas der Unterklasse 2.2 enthält. Der Rucksack muss so verpackt sein, dass eine unbeabsichtigte Auslösung unmöglich ist. Der Airbag innerhalb des Rucksackes muss mit einem Druckentlastungs – Ventil ausgerüstet sein.
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Isolationsverpackungen (Trockenverpackungen) die gekühlten, verflüssigten Stickstoff enthalten , der vollständig in porösem Material absorbiert ist und für den Transport von nicht gefährlichen Gütern, die nicht diesen Vorschriften unterworfen sind, bei tiefer Temperatur benötigt werden. Voraussetzung ist, dass die Konstruktion der Isolationsverpackung keinen Druckaufbau im Behälter erlaubt und kein Austreten von gekühltem, flüssigem Stickstoff, in irgendeiner Lage des Behälters möglich ist.

Anmerkung: n/a bedeutet nicht anwendbar.

Erlaubt im oder als Handgepäck					
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					
Erlaubt wenn am eigenen Körper, zum persönlichen Gebrauch mitgeführt					
Die Erlaubnis der Luftverkehrsgesellschaft ist erforderlich					
Der Flugkapitän muss über die Ladeposition informiert werden					
JA	JA	JA	JA	NEIN	Druckzylinder mit nicht entzündbarem Gas, in Schwimmweste eingebaut. Pro Passagier maximal zwei (2) kleine Druckzylinder mit Kohlendioxid oder einem anderer geeigneten Gas der Unterklasse 2.2 und bis zu zwei (2) Ersatzpatronen.
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Sauerstoff oder Luft Zylinder für medizinische Zwecke.
NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	Aerosole der Unterklasse 2.2 , ohne Nebengefahr, für Sportzwecke und Heimgebrauch.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Nicht-radioaktive medizinische oder kosmetische Artikel (einschliesslich Aerosole) wie Haarspray, Parfüms, Kölnischwasser und alkoholhaltige Medikamente. Die Nettogesamtmenge aller oben erwähnten Artikel darf 2 kg oder 2 L, und die Nettomenge jedes einzelnen Artikels 0,5 kg oder 0,5 L, nicht überschreiten. Die Ventile von Aerosolen müssen durch Schutzkappen oder andere geeignete Mittel geschützt sein, um eine unbeabsichtigte Freisetzung des Inhalts zu verhindern.
JA	JA	JA	JA	NEIN	Alkoholische Getränke wenn in Detailverkaufsverpackungen, mit mehr als 24 Vol.% aber nicht mehr als 70 Vol.% Alkohol, in Behältern von weniger als 5 L. Pro Person darf eine Nettomenge von max. 5 L mitgeführt werden.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Gaszylinder mit nicht-entzündbarem, nicht-toxischem Gas , welche für die Betätigung künstlicher Gliedmassen getragen werden. Ebenso Ersatzzylinder ähnlicher Grösse, sofern sie als angemessener Vorrat für die Reisedauer erforderlich sind.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Elektronische Gebrauchsgüter die Lithium oder Lithium-Ionen Zellen oder Batterien enthalten wie Uhren, Rechen – Maschinen, Kameras, Geräte für drahtlose Telefonie (Cell-Phones, Handys u.s.w.), Lap-top Computer, Camcorder u.s.w. wenn sie durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden. Ersatzbatterien müssen einzeln, geschützt verpackt sein, so dass Kurzschlüsse ausgeschlossen sind und dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden. Ausserdem darf jede Ersatzbatterie die folgenden Mengen nicht überschreiten: a) für Lithium - Metall oder Lithium – Legierungs Batterien, ein Lithium Gehalt von nicht mehr als 2 g; oder b) für Lithium – Ionen Batterien, ein insgesamt, äquivalenter Lithium Gehalt von nicht mehr als 8 g. Lithium – Ionen Batterien mit einem insgesamt, äquivalenten Lithium Gehalt von mehr als 8 g aber nicht mehr als 25 g können in Handgepäck transportiert werden wenn sie einzeln geschützt verpackt sind um Kurzschlüsse zu vermeiden. Pro Person sind nicht mehr als zwei solche Batterien zulässig.
JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	Lockenstäbe die Kohlenwasserstoffgas enthalten , pro Passagier oder Besatzungsmitglied nicht mehr als ein (1) Lockenstab, vorausgesetzt die Sicherheitskappe ist sicher über dem Heizelement befestigt. Diese Lockenstäbe dürfen zu keiner Zeit an Bord benutzt werden. Gasnachfüllpatronen für solche Lockenstäbe sind nicht zugelassen, weder im aufgegebenen Gepäck noch im Handgepäck.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Medizinische oder klinische Thermometer , welche Quecksilber enthalten, ein (1) Thermometer der sich in seiner Schutzhülle befindet pro Passagier, für den persönlichen Gebrauch.
NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	Eingepflanzte Herzschrittmacher, die radioaktive Isotopen enthalten , oder andere Geräte, einschliesslich solche die mit Lithiumbatterien betrieben sind, oder Radiopharmazeutika, die sich im Rahmen medizinischer Behandlung im Körper einer Person befinden.
NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	Sicherheitsstreichhölzer oder ein Feuerzeug mit Brennstoff/Flüssigkeit vollständig in Feststoff absorbiert für den persönlichen Gebrauch und am eigenen Körper mitgeführt. Feuerzeuge mit Behälter mit nicht aufgesaugtem flüssigem Brennstoff (ausser solche mit verflüssigtem Gas), Feuerzeugbenzin und Nachfüllpatronen sind jedoch nicht erlaubt, weder am eigenen Körper mitgeführt noch als aufgegebenes Gepäck oder Handgepäck.
Anmerkung: "Überallzünder" (Strike anywhere) Zündhölzer sind zum Lufttransport verboten.					